

Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DSGVO)

zwischen dem Kunden als Verantwortlichem und Sunventory als Auftragsverarbeiter – Bestandteil des SaaS-Vertrags gemäß Auftragsformular (SV-AF-1.0).

Zwischen

_____ (Firma)
_____ (Anschrift)

vertreten durch _____

– nachfolgend „Kunde“ oder „Verantwortlicher“ –

und

Sunventory UG (haftungsbeschränkt) i. G., Kurfürstendamm 102, 10711 Berlin,
vertreten durch den Geschäftsführer Bastian Maaßen,
derzeit in Gründung; Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg vorgesehen

– nachfolgend „Sunventory“ oder „Auftragsverarbeiter“ –

– Kunde und Sunventory gemeinsam die „Parteien“ – wird folgende Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- (1) Sunventory erbringt für den Kunden Leistungen auf Grundlage des SaaS-Vertrags, geschlossen durch Gegenzeichnung des Auftragsformulars (SV-AF-1.0) nebst dessen Vertragsbestandteilen – nachfolgend der „Hauptvertrag“. Dabei verarbeitet Sunventory personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Kunden. Der Kunde ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, Sunventory ist Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO.
- (2) Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien aus dem Hauptvertrag. Sie gilt für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die Sunventory im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen für den Kunden vornimmt.
- (3) Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Sie endet mit dessen Beendigung; die Pflichten aus § 10 (Löschung und Rückgabe) sowie fortwirkende Vertraulichkeitspflichten bestehen darüber hinaus fort, bis sie erfüllt sind.
- (4) Der Abschluss dieser Vereinbarung in einem elektronischen Format genügt (Art. 28 Abs. 9 DSGVO); eine einfache elektronische Signatur ist ausreichend.

§ 2 Konkretisierung der Verarbeitung

- (1) Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Kategorien personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus der folgenden Übersicht sowie aus der Leistungsbeschreibung (SV-LB-1.0):

Gegenstand der Verarbeitung	Betrieb und Bereitstellung der mandantenfähigen SaaS-Plattform „Sunventory“ für die digitale Lieferschein- und Meilenstein-Dokumentation auf Solar-Großbaustellen (Utility-Scale-PV) gemäß Leistungsbeschreibung (SV-LB-1.0), einschließlich Hosting, Datensicherung, Pflege und Support.
Art und Zweck der Verarbeitung	Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Abgleichen, Auslesen, Bereitstellen (Echtzeit-Dashboard, revisionssicheres Archiv), Sichern (Backups), Exportieren (PDF, Excel/CSV) und Löschen personenbezogener Daten – zum Zweck der Dokumentation von Lieferungen und Meilensteinen, des Abgleichs erfasster Lieferungen gegen die Projektstückliste (Soll/Ist, Fehlmengen) sowie der Archivierung von Lieferbelegen und Materialfotos für den Kunden.
Kategorien personenbezogener Daten	<ul style="list-style-type: none">• Kontodaten der Nutzer (Name, E-Mail-Adresse, Rolle, Sprache);• Lieferschein- und Materialfotos (können Namen und Unterschriften von Fahrern sowie von Lieferanten- und Baustellenpersonal enthalten);• Lieferungs- und Stücklistendaten;• Nutzungs- und Protokolldaten.
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigte des Kunden;• Personal von Lieferanten, Spediteuren und Nachunternehmern.
Verarbeitungsort	Ausschließlich Deutschland (Rechenzentren des Hosting-Anbieters in Deutschland). Eine Verarbeitung in Drittländern oder eine Übermittlung in Drittländer findet nicht statt.

§ 3 Weisungsrecht des Kunden

- (1) Sunventory verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Kunden – auch in Bezug auf eine etwaige Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation –, sofern Sunventory nicht durch das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats zur Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt Sunventory dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 lit. a DSGVO).
- (2) Der Hauptvertrag einschließlich dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen stellt die allgemeine dokumentierte Weisung des Kunden dar. Einzelweisungen bedürfen der Textform und sind an Sunventory zu richten (E-Mail: bastian.maassen@sunventory.de). Sunventory dokumentiert erteilte Einzelweisungen.

- (3) Ist Sunventory der Auffassung, dass eine Weisung des Kunden gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt, informiert Sunventory den Kunden unverzüglich (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 DSGVO). Sunventory ist berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung auszusetzen, bis der Kunde sie in Textform bestätigt oder ändert.

§ 3a Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist im Verhältnis zu den betroffenen Personen und den Aufsichtsbehörden für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich (Art. 4 Nr. 7, Art. 24 DSGVO). Er beurteilt die Zulässigkeit der Verarbeitung, insbesondere das Bestehen der erforderlichen Rechtsgrundlagen, und erfüllt die Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen (Art. 13, 14 DSGVO).
- (2) Der Kunde erteilt Weisungen nach § 3 und benennt Sunventory auf Anforderung die zur Erteilung von Weisungen befugten Personen.
- (3) Der Kunde informiert Sunventory unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag feststellt.

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Sunventory gewährleistet, dass sich alle zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 lit. b DSGVO).
- (2) Personen, die Sunventory oder dem Kunden unterstellt sind und Zugang zu personenbezogenen Daten haben, verarbeiten diese ausschließlich auf Weisung des Kunden, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO).
- (3) Die Vertraulichkeitspflichten bestehen nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

§ 5 Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Sunventory ergreift alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 lit. c DSGVO).
- (2) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen (SV-TOM-1.0) beschrieben. Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Sunventory ist berechtigt, sie fortzuschreiben und durch gleichwertige oder bessere Maßnahmen zu ersetzen; das vereinbarte Sicherheitsniveau darf dabei nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Kunde erteilt Sunventory die allgemeine Genehmigung, Unterauftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauf-

tragsverarbeiter sind in Anlage 2: Unterauftragsverarbeiter (SV-SUB-1.0) abschließend aufgeführt; mit deren Einsatz erklärt sich der Kunde einverstanden.

- (2) Sunventory informiert den Kunden über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters mindestens 30 Tage vor deren Wirksamwerden in Textform.
- (3) Der Kunde kann der beabsichtigten Änderung aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen. Im Fall des Widerspruchs setzt Sunventory den betreffenden Unterauftragsverarbeiter nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden ein oder bietet dem Kunden eine zumutbare Alternative an, die den Einsatz des beanstandeten Unterauftragsverarbeiters entbehrlich macht. Ist beides nicht möglich oder lehnt der Kunde die angebotene Alternative ab, bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung des Hauptvertrags aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) unberührt.
- (4) Nimmt Sunventory einen Unterauftragsverarbeiter in Anspruch, werden diesem im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind, insbesondere hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspricht (Art. 28 Abs. 4 DSGVO).
- (5) Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, haftet Sunventory gegenüber dem Kunden für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 DSGVO).

§ 7 Unterstützung des Kunden

- (1) Sunventory unterstützt den Kunden angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12–23 DSGVO (insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit) nachzukommen (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 lit. e DSGVO).
- (2) Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an Sunventory, leitet Sunventory das Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiter und beantwortet es nicht selbst, sofern der Kunde nichts anderes anweist oder eine eigene gesetzliche Pflicht von Sunventory besteht.
- (3) Sunventory unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Sunventory zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32–36 DSGVO genannten Pflichten, insbesondere bei der Sicherheit der Verarbeitung, bei der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei einer etwaigen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 lit. f DSGVO).
- (4) Der Kunde kann die in der Plattform vorgehaltenen Self-Service-Funktionen (insbesondere Datenexport als PDF und Excel/CSV) jederzeit selbst nutzen; sie dienen auch der Unterstützung nach den Absätzen 1 und 3.

§ 8 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Sunventory meldet dem Kunden jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die personenbezogene Daten des Kunden betrifft, unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Kenntniserlangung in Textform

- (2) Die Meldung enthält – soweit zum Zeitpunkt der Meldung verfügbar – die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO: eine Beschreibung der Art der Verletzung, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze; den Namen und die Kontaktdaten der Anlaufstelle für weitere Informationen; eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung; eine Beschreibung der von Sunventory ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Noch nicht verfügbare Angaben liefert Sunventory ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise nach.
- (3) Sunventory unterstützt den Kunden bei der Erfüllung seiner Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und gegenüber betroffenen Personen (Art. 34 DSGVO). Eine Meldung an Aufsichtsbehörden oder eine Benachrichtigung betroffener Personen durch Sunventory selbst erfolgt nur auf Weisung des Kunden oder aufgrund eigener gesetzlicher Pflicht.
- (4) Sunventory dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller damit zusammenhängenden Fakten, ihrer Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

§ 9 Nachweis und Kontrollen

- (1) Sunventory stellt dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Kunden oder einem von ihm beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und trägt zu ihnen bei (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 lit. h DSGVO).
- (2) Die Kontrollrechte werden vorrangig durch die Beantwortung von Auskunftersuchen, die Bereitstellung aussagekräftiger Dokumentation (insbesondere der Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen (SV-TOM-1.0) und vorhandener Nachweise des Hosting-Anbieters) sowie durch Remote-Audits ausgeübt.
- (3) Soweit dies zum Nachweis nicht ausreicht, kann der Kunde höchstens einmal je Kalenderjahr eine Kontrolle vor Ort durchführen. Sie ist mindestens 14 Tage im Voraus in Textform anzukündigen, erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten ohne erhebliche Störung des Geschäftsbetriebs von Sunventory und unter Wahrung der Vertraulichkeit; ein beauftragter Prüfer ist zuvor zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Jede Partei trägt die ihr durch die Kontrolle entstehenden Kosten selbst.
- (4) Die Untersuchungsbefugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.
- (5) Im Zusammenhang mit Absatz 1 informiert Sunventory den Kunden unverzüglich, falls eine Weisung des Kunden nach Auffassung von Sunventory gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 DSGVO); § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

- (1) Nach dem Ende des Leistungszeitraums eines Projekts (einschließlich Archivphase) sowie nach Beendigung des Hauptvertrags löscht Sunventory nach Wahl des Kunden die jeweils betroffenen personenbezogenen Daten oder gibt sie zurück, sofern nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 lit. g DSGVO).

- (2) Dem Kunden steht ab dem jeweiligen Zeitpunkt nach Absatz 1 ein Exportfenster von 30 Tagen zur Verfügung, in dem er die betroffenen Liefer- und Stücklistendaten in maschinenlesbaren Formaten (Excel/CSV) sowie Belege und Fotos als PDF per Self-Service exportieren kann.
- (3) Nach Ablauf des Exportfensters löscht Sunventory die jeweils betroffenen personenbezogenen Daten binnen 30 Tagen.
- (4) Auf Anforderung des Kunden bestätigt Sunventory die vollständige Löschung schriftlich.
- (5) In Datensicherungen (Backups) enthaltene Daten werden spätestens nach 35 Tagen automatisch überschrieben; eine über diese Vorhaltung hinausgehende Verarbeitung der in Backups enthaltenen Daten findet nicht statt.
- (6) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Soweit Sunventory danach zur weiteren Speicherung verpflichtet ist, wird die Verarbeitung der betreffenden Daten für andere Zwecke eingeschränkt; nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht.

§ 11 Haftung und Schlussbestimmungen

- (1) Die Haftung der Parteien für Schäden, die einer betroffenen Person durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung entstehen, richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Im Innenverhältnis der Parteien gilt ergänzend die Haftungsregelung des Hauptvertrags (AGB für die Sunventory-Plattform (SV-AGB-1.0)), soweit gesetzlich zulässig.
- (2) In Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag geht diese Vereinbarung der Leistungsbeschreibung (SV-LB-1.0), der Service-Level-Vereinbarung (SV-SLA-1.0) und den AGB für die Sunventory-Plattform (SV-AGB-1.0) vor; individuelle Vereinbarungen im Auftragsformular (SV-AF-1.0) bleiben vorrangig.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform; das gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- (5) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Berlin.

Anlagen

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen (SV-TOM-1.0)

Anlage 2: Unterauftragsverarbeiter (SV-SUB-1.0)

Der Abschluss dieser Vereinbarung in elektronischem Format genügt (Art. 28 Abs. 9 DSGVO); eine einfache elektronische Signatur ist ausreichend.

Sunventory UG (haftungsbeschränkt) i. G.

Kunde

Ort, Datum · Bastian Maaßen, Geschäftsführer

Ort, Datum · Name, Funktion